



Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni
Tel.: (0316) 877-3075
Fax: (0316) 877-4295
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C-50 E 13V/10-2005

Graz, am 22. Juli 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Ödensee“ zum Europaschutzgebiet Nr. 20; Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt.

Die Meldung des Gebietes „Ödensee“ als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet erfolgte bereits mit Regierungsbeschluss vom 13. Februar 1995, GZ: 6 - 56 Eu 1/23-95. Die Kommission hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2003 die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung mit dem Gebiet „Ödensee“ für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Der im steirischen Salzkammergut liegende Ödensee stellt mit seiner unberührt wirkenden Umgebung inmitten eines großen Waldgebietes eine landschaftliche Besonderheit dar und kann als naturräumliches Wahrzeichen gelten.

Das Kainisch-Moor liegt im Ursprungsgebiet der Ödensee-Traun und im Gebiet des Riedlbaches im Steirischen Salzkammergut südlich des Ortes Äußere Kainisch. Es ist ein Hochmoor in Übergang zum Zwischen- und Flachmoor und wird durch die Erhebung des Radlrecks und eine vom Ort Äußere Kainisch nach Süden führende Straße in einen westlichen und östlichen, ca. 3- 4 ha großen, Teil getrennt.

Weitere charakteristische Elemente des Gebietes stellen der Ufergehölzstreifen mit angrenzenden Streu- und Sumpfwiesen im Bereich des Riedlbaches dar. Der Riedlbach entspringt am Nordfuß des Kemetgebirges und bildet nach seinem Zusammenfluß mit der Ödensee-Traun nahe des Ortes Äußere Kainisch die Kainisch Traun.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind Bad Aussee und Pichl-Kainisch

Ein Bürgergespräch soll im Herbst dieses Jahres bei Bedarf in Absprache mit den Gemeindevertretern durchgeführt werden.

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7120	Geschädigte Hochmoore (regenerierbar)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis

Fisch nach der FFH-RL Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1059	Großer Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1061	Dunkler Ameisenbläuling	Maculinea nausithous
1065	Skabiosenscheckenfalter	Euphydryas aurinia

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NSchG 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
7110	Naturnahe lebende Hochmoore*
91D0	Moorwälder*
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern*

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 31. Dezember 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: fa13c@stmk.gv.at, zu richten!

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR Dr. Peter Frank eh.
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter www.gis.steiermark.at)
- GIS-Karte: Ödensee (AT2206000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at> - Menüpunkt „Begutachtungen“